

Altona-Ottenfener Laternen-Kalender.

Table with columns for months (Januar to Juli) and days, showing lamp lighting times (Abends, Morgens) for various locations.

Das Auslöchen der Laternen A. und C. beginnt um 11 1/2 Uhr Nachts.

Tagz für die Torfmesser. Dieselben haben nach der ihnen erteilten Anweisung in Fällen, wo über Torflieferungen nach Lehren und Körben Ungeklärtheit oder Streit entstehen möchte, über das zu liefernde Torfquantum, mit Vorbehalt der Berufung der Parteien auf den Weg Rechtsens, zu entscheiden.

Umzugs-Termine für Mietwohnungen in der Stadt Altona: der 1. Mai und der 1. November; in sofern diese Tage auf einen Sonn- oder Feiertag fallen, der nächste darauf folgende Werktag.

Auszug aus der Gefinde-Ordnung. Bei dem Dienstantritt verzeichnet die Herrschaft mit ihrer Namensunterschrift das Datum des Dienstantritts und die contractliche Dienstzeit in dem Dienstbuche.

Die gesetzlichen Dienstwechsel-Termine in der Stadt Altona für Dienstmieten, welche halbjährlich oder jährlich geschlossen werden, sind, in sofern nicht andere Ab- und Zugangszeiten vereinbart worden, die zweiten Sonntage nach den Umzugsfesten; falls dieser Sonntag jedoch mit dem Pfingstfeste zusammenfällt, der darauf folgende Sonntag.

Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen, welche nach § 16 der Gemeinverordnng für den Norddeutschen Bund, vom 29. Mai 1869, der Genehmigung seitens der Polizei bedürfen, und folgende sind: Schießpulver-Fabriken, Anlagen zur Feuerwerker- und zur Bereitung von Zündhosen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungs-Anstalten, Anstalten zur Destillation von Erd-Öl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Coak, sofern sie a-gerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Glas- und Aufhütten, Kalk-, Ziegel- und Gyps-Ofen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Möß-Ofen, Metall-Gießereien, sofern sie nicht bloße Ziegel-Gießereien sind, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Feinbleichereien, Stärke-Fabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärke-Syrup-Fabriken, Wachsdruck-, Darmfalten-, Dachpappen- und Dachpflanz-Fabriken, Leim-, Thran- und Seifenbleichen, Knochen-Brennereien, Knochenmehlen, Knochen-Kochereien und Knochenbleichen, Zubereitungs-Anstalten für Thierhaare, Talg-Schmelzen, Schlachtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulver-Fabriken, Stau-Anlagen für Wasserbetriebswerke.

1. Antrag des Unternehmers. § 28. Der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung ist bei dem Polizeiamte anzubringen. Aus dem Antrage muß der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein.

§ 29. Aus diesen Vorlagen muß hervorgehen: a) die Größe des Grundstücks, auf welchem die Betriebsstätte errichtet werden soll, die Bezeichnung, welche dasselbe im Hypothekenbuche oder im Kataster führt, und der etwaige besondere Name;

Table listing transport charges (Kofferträger-Taxe) for various routes and distances, including routes to Hamburg, St. Georg, St. Pauli, dem Grasbrook, dem Stadtbezirk Ottenfen, Gimsbüttel, and Eppendorf und Umgegend.

Kofferträger-Taxe. Die Tage für den Transport des Gepäcks von der Bahnhöfen nach dem Hause der Eigner oder umgekehrt: 1) für einen Koffer oder großen Nachtsack 30 Sch.

Auszug aus der Polizei-Verordnung, betreffend den Betrieb der Pferdebahnen in Altona.

Bestimmungen für die Fahrgäste.

§ 38. Auf der Strecke, d. h. außerhalb der Endstationen darf bei feinstwärts zu befriedigten geschlossenen Wagen nur an der rechten Seite der Plattformen der hiermit versehenen Wagen ein- und aussteigen werden; die linke Seite der Plattformen wird verschlossen gehalten.

§ 39. Die Deckplätze dürfen von weiblichen Personen nicht besetzt werden.

§ 40. Das Tabakrauchen im Innern der Wagen ist nur in logen. Rauchwagen (Rauchabtheilungen) gestattet.

§ 41. Das Kännen und Zingen ist den Fahrgästen unterlagt.

§ 42. Das taschenmäßige Fahrgeld ist der Schaffner bei dem Einsteigen der Fahrgäste zu erheben berechtigt. Die gelösten Billets bezw. sonstigen Fahrgeldentimungen sind den Controlatoren bei deren Revisionen in einem solche ohne Schwierigkeiten ermöglichenden Zustande vorzusetzen.

§ 43. Das eigenmächtige Öffnen der Plattformverchlüsse oder der zum Vorderperron führenden Wagenthür ist verboten.

Bestimmungen für das übrige Publicum.

§ 44. Niemand darf einen Straßenbahnwagen besteigen, welcher durch Aushängen der Fahne (§ 27) als voll bezeichnet ist. Falls der Wagen sich überfüllen sollte, bevor die Fahne ausgehängt wurde, haben die zuletzt Eingestiegenen der Aufforderung des Schaffners zum Verlassen des Wagens unbedingt Folge zu leisten.

§ 45. Beim Eröfnen der Bahnsignale (§ 36) haben Fußgänger und Reiter den Bahnwagen auszuweichen und Führer von Wagen und Vieh den Bahnsörper rechtzeitig frei zu stellen. Diese Bestimmung leidet in sofern eine Ausnahme als: a. auf dem nach Abgabe des letzten Abhanges des § 17 jenseitig dem Betriebe entzogenen Geleise, und b. auf den mit auslenkbaren Wagen besetzten Bahnen das Halten mit Lastwagen zum Zwecke des Auf- und Abfahrens, wie auch mit Leichenwagen zum Zwecke der Aufnahme von Leichen an solchen Stellen gestattet ist, wo die betreffenden Fuhrwerke zwischen dem Trottoir und dem Bahngleise keinen genügenden Raum finden. In allen Fällen ist das Beladen und Entladen der Lastwagen möglichst zu beschleunigen.

§ 46. Das Niederlegen von Holz, Steinen und sonstigen hindernden Gegenständen auf den Bahnkörper, sowie neben demselben innerhalb 70 cm von der äußeren Seite der Bahnschienen ist unterlagt.

§ 47. Das Nachahmen von Signalen der Pferdebahnen, sowie andere Handlungen, durch welche eine Störung des Betriebes veranlaßt werden kann, sind unterlagt.

Strafbestimmungen.

§ 48. Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden, soweit sie nicht gesetzlich mit höheren Strafen bedroht sind, mit Geldbuße bis zu 30 M. eventuell mit entsprechender Haft bestraft.

Inkrafttreten der Verordnung.

§ 50. Diese Verordnung tritt mit dem 15. September d. J. in Kraft. Mit demselben Tage verlieren die unter'm 25. Mai 1882 und 21. Juli 1887 erlassenen Polizeiverordnungen, betreffend den Betrieb der Pferde-Eisenbahnen in Altona, ihre Geltung.

Altona, den 24. August 1888. Das Polizei-Amt.

Miethepreise f. Gasmesser aller Größen: Im Voraus halbjährl. 1. M. 20 Sch.

Table showing gas meter rental prices for various sizes (früheres Maß, jetziges Maß) and types (halbi, Miethe).

Plastic Covered Document